

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 5. August 2011

Nr. 12

Inhalt	Seite
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	35

## Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

I

### Berichtigung des Flächennutzungsplans (§ 13a BauGB)

Braunschweig, den 29. Juli 2011

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 28. Juni 2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Senefelderstraße 2 A“, ST 82, als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird hiermit gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst. Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes „Senefelderstraße 2 A“, Stadtgebiet Gemarkung Stöckheim, Flur 7, Flurstück 185/36, stellt Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ dar.

II

### Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

### Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8.30 bis 13.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

